

Nr. 648.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

S e e m a n n - Berlin,
R i e n e r - Berlin,
H e e r d e - München,
v. K u l e s s a - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Hegevald -
Film G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Das Geheimnis im Chinesenviertel „

durch die Filmprüfstelle Berlin ersohien für Beschwerdeführer:
K a r s o h .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Die Vorentscheidung der Prüfstelle vom 30. Oktober 1929 -
Nr. 24022 - war ebenfalls Gegenstand der Verhandlung.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstel-
le Berlin von 6. Dezember 1929 - Nr. 24359 - wird auf Kosten
des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Handlung des Bildstreifen erschöpft sich in den
Trachten einer Bande, in den Besitz eines geheimnisvollen Steins
zu gelangen, in dem eine Formel eingraviert ist, nach der man
ein Gas herstellen kann, das dem Hersteller „ alle Menschen

untertan

untertan " macht und " in falschen Händen zu einer Geisel wird " (Akt I, Titel 6 und 10). Im Mittelpunkt der Handlung steht das geheimnisvolle Haus Talbets, der " in Auftrage einer feindlichen Macht ein ähnliches Gas herstellen soll und, da ihm dies nicht gelingt, mit allen Mitteln versucht, den Stein an sich zu bringen " (Akt I, Titel 13). In dem Hause Talbets werden die Türen und Tore elektrisch geöffnet und geschlossen und Nachrichten von draussen durch Lichtsignale, die auf Wänden und Bildern erscheinen, übermittelt. Der Hauptdarsteller Joe Master ist ein durch seine Körperkraft und artistische Geschicklichkeit ausgestattete Persönlichkeit, der es gelingt, im Kampf gegen die Bande Talbets immer wieder zu siegen. Am Schluss des Bildstreifens entpuppt er sich als Kriminalbeamter (Akt VIII, Titel 15). Die Handlung ist verbrämt mit mehr oder weniger sensationellen Eisenbahnszusammenstößen, Explosionen, Abstürzen von Pferden und Autos, bei denen der Hauptdarsteller eine Reihe artistischer Leistungen vollbringt.

II. Das Verbot des Bildstreifens ist, insoweit in Uebereinstimmung mit dem Vorderurteil, aus dem gesetzlichen Verbotsgrund der verrohenden Wirkung erfolgt. Diese Wirkung hat die Oberprüfstelle in der in dem Bildstreifen enthaltenen fortdauernden Kette von Ueberfällen, Prügeleien, Entführungen und anderen Gewaltmassnahmen gesehen, deren Wirkung auf den Beschauer durch die immer wiederholte Brutalisierung einer Frau (Sally) noch verstärkt wird. Gegenüber der fast unerträglichen Häufung dieser verrohenden Geschehnisse müssen die von dem Beschwerdeführer an den einzelnen Rohheitsakten vorgenommenen Kürzungen und Schnitte

ihre

ihre Wirkung verfehlen. Willkürlich werden in dem Bildstreifen Eisenbahnüberfälle, Zusammenstöße, Abstürze von Mensch und Tier veranlasst, teils um Verfolgte ihres Vorsprunges zu berauben, teils um in den Besitz des gesuchten Steins zu gelangen. Wenn Falbet und die Seinen auch nicht mehr als Verbrecher bestraft werden, ihnen vielmehr das Mäntelchen einer politischen Bande ungehängt wird (Akt I, Titel 13), so ist dieser Zwischentitel allein nicht geeignet, den Beschauer davon zu überzeugen, dass es sich nicht um Verbrecher handelt. Er wird vielmehr, wie die Prüf stelle zutreffend festgestellt hat, nach wie vor in dem Bildstreifen eine zusammenhängende Kette von Verbrechenverübungen dargestellt sehen, deren entsittlichende Wirkung bei der Häufigkeit ihres Vorkommens ausser Frage steht.

Gegenwerte fehlen völlig. Wenn, ebenfalls durch einen einzigen Zwischentitel (Akt VIII, Titel 15), und noch dazu erst am Ausgang des Bildstreifens der Kraftheld nachträglich als Kriminalbeamter ausgewiesen wird, so kann hierin eine die verrohende und entsittlichende Wirkung ausschliessende Gegenwirkung nicht gesehen werden, da die Kennzeichnung seiner Persönlichkeit dem Beschauer viel zu spät erkennbar wird.

III. Das Geschehensgebiet des Bildstreifens, „ das Chinesenviertel " (Akt I, Titel 1) einer unbekannt amerikanischen Stadt, ist vorliegend nicht geeignet, eine andere Beurteilung des Bildstreifens im Sinne der von dem Vertreter der Beschwerdeführerin angezogenen Entscheldungen

dungen der Oberprüfstelle zu rechtfertigen, weil die darin zur Darstellung gelangenden als verrohend gekennzeichneten Handlungen nicht ausschliesslich Produkte der örtlichen Gebundenheit der Handlung sind (Urteil der Oberprüfstelle vom 5. Dezember 1929 - Nr. 631 -).

Ebenso wenig kann der Bildstreifen, wie die Beschwerde dies wünscht, als Sensationsfilm gekennzeichnet werden. Die Prüfstelle hat bereits in ihrer Entscheidung vom 30. Oktober 1929 - Nr. 24022 - zum Ausdruck gebracht, dass vorliegend die Kraftleistungen des Haupthelden sich fast nur als Prügeleien kennzeichnen. Die in der oft sinnlosen Zerstörung von Eisenbahnen, Autos usw. zum Ausdruck kommenden Sensationen kennzeichnen sich lediglich als gewöhnliche Zerstörungen, die häufig nur den Zweck verfolgen, die eingeschlafene Handlung des Bildstreifens wieder in Gang zu setzen. Von wirklich sportlichen oder artistischen Leistungen im Sinne der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 1. Mai 1925 - Nr. 215 - ist in dem Bildstreifen nur selten die Rede; sie werden, da sie fast immer nur zu roher Gewaltanwendung oder zum Zweck der Verbrechensverübung verkommen, von dem Beschauer ebenfalls nicht als Gegenwerte empfunden.

Ebenso wenig kann, worauf ebenfalls der Vertreter der Beschwerdeführerin sich berufen hat, die Tätigkeit Joe Masters als Gegengewicht gewertet werden, weil er lediglich durch sinnlose Körperkraft und ohne den geringsten Aufwand von Geist und Ueberlegung handelt, und sonach nicht die Rolle des Detektivs in Verbrecherfilmen spielt, wie sie wegen ihrer ablenkenden

ablenkenden Wirkung von der Rechtsprechung der Oberprüf-
stelle als Gegengewicht ^{an} /erkannt zu werden pflegt.

Dass der am Schluss des V. Aktes in der Küchensoene
zum Ausdruck kommende Humor, der endlich von der Beschwerde
für die Zulassung des Bildstreifens ins Feld geführt wird,
in keiner Weise ausreicht, die von dem Bildstreifen aus-
gehende abträgliche Wirkung auszuschliessen oder auch nur
zu mildern, bedarf angesichts der vorangegangenen Ausfüh-
rungen nicht erst der Begründung.

Damit rechtfertigt sich das gänzliche Verbot des Bild-
streifens trotz der von der Beschwerdeführerin seit der
Vorentscheidung vom 30. Oktober 1929 an ihm vorgenommenen
Änderungen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren-
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt :


Regierungsoberinspektor.

